



Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 285) erlässt das Klinikum der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen) folgende

## **Satzung zur rechtlichen Vertretung des Universitätsklinikums Erlangen**

### **§ 1**

Der Ärztliche Direktor vertritt das Universitätsklinikum alleine, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2**

Der Kaufmännische Direktor vertritt das Universitätsklinikum alleine in folgenden Angelegenheiten:

1. Angelegenheiten der kaufmännischen Geschäftsführung im Sinne des Art. 10 Abs. 4 S. 1 und 2 BayUniKlinG.
2. Arbeitsrechtliche Angelegenheiten des nichtwissenschaftlichen Personals (Art. 10 Abs. 4 S. 4 BayUniKlinG).
3. Gerichtliche und vorgerichtliche Verfahren.
4. Förmliche Verwaltungsverfahren.
5. Vertretung gegenüber Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
6. In den in Art. 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 3 BayUniKlinG genannten Angelegenheiten.

### **§ 3**

Der Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor vertreten in folgenden Angelegenheiten das Universitätsklinikum gemeinschaftlich:

1. Abschluss und Änderung von Chefarztverträgen, einschließlich Zusagen über Mitarbeiterbeteiligungen.
2. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen.
3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

4. In den in Art. 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 und 4 BayUniKlinG genannten Angelegenheiten.
5. Abschluss von Verträgen, welche das Universitätsklinikum länger als 5 Jahre binden oder zu Leistungen von mehr als 10 Mio € verpflichten.

#### **§ 4**

Der Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor können im Rahmen ihrer Vertretungsmacht Dritten Vollmacht erteilen.

#### **§ 5**

Ist dem Universitätsklinikum gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an den Ärztlichen Direktor oder den Kaufmännischen Direktor erfolgt.

#### **§ 6**

Die nach Art. 9 Abs. 3 S. 1 BayUniKlinG bestellten Vertreter sind im Rahmen der vorstehenden Regelungen vertretungsberechtigt.

#### **§ 7**


Die Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats nach Art. 8 Abs. 2 BayUniKlinG und die Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrats nach Art. 8 Abs. 3 BayUniKlinG bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

#### **§ 8**

Diese Satzung tritt am 15.07.2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Universitätsklinikums Erlangen vom 18.06.2009 und der Genehmigung des Aufsichtsrats vom 25.06.2009.

Erlangen, den 29.06.2009



Prof. Dr. Heinrich Iro  
Ärztlicher Direktor  
Universitätsklinikum Erlangen